

Dritter Abschnitt,  
Geschichte des Heerbanns  
von 918 bis 1192.

§. I.

Völliger Untergang des alten Heerbanns.

**A**uf diese Art konnte jeder Hauptherr, und zwar mit Recht, um sich greifen; jemehr er vom Lande an sich riß, desto mehr kam zur gemeinen Hülfe, und die Kaiser handelten nunmehr mit dem Reichsgute wie mit ihrem Eigenthume a). Denn von dem Augenblick an, da sie sich der gemeinen Hülfe wegen nicht mehr durch ihre Herzoge und Grafen an den Reichsboden halten konnten, sondern die Hauptherrn, welche denselben hinter sich gebracht, und mit ihren Leuten besetzt hatten, darum begrüßen mußten, war es eine notwendige Politik, diese immer besser zu setzen. Jede neue Stiftung auf gemeine Rechnung war eine Vermehrung der Reichshülfe; und man bediente sich dazu der Andacht b), als eines bequemen Ausdrucks, um die Heerbannsmatrikel von der Dienstmatrikel zu unterscheiden. Denn was aus bloßer Andacht verschenkt wurde, blieb zur gemeinen Hülfe, und wurde mit keinen Bedingungen zu den Hausfehden der Kaiser beschwert. Von nun an brauchte der kaiserliche Sendgraf nicht mehr in den Reichsämtern herumzureisen, um zu sehen, ob auch jemand von dem Heerzuge zurück bliebe; denn wo sich ein solcher fand, da

da

da wollte der nächste Hauptherr wohl dafür sorgen, daß derselbe ihm zur Beyhülfe angewiesen wurde. Er brauchte auch das Volk nicht weiter zur Dietine zu versamlen, nachdem dessen Glück und Unglück denjenigen von Reichswegen geruhig überlassen werden konnte, die dafür das Contingent zur gemeinen Hülfe stellten. Es bedurfte weiter keiner Vorsorge für die gemeinen Harnische, die wahrscheinlich, wie in spätern Zeiten bey uns die Wolfsgarne, in den Kirchen aufgehangen waren c); die Musterplätze der Grafen oder die Gddinge verlohren ihren größten Zweck, und Heinrich der Heilige verschenkte Grafschaften wie nichts, wie viele erhielt nicht d) der B. Meinwerch zu Paderborn? so wenig war jetzt an dem alten Heerbann und den Heerbannsamtern gelegen.

a) Es ist unndthig hievon Beyspiele anzuführen, da alle Urkunden dieser Zeit nichts anders als Schenkungen, besonders von Städten, Klöstern und einzelnen Reichspertinenzien, die man ohne eine genaue Untersuchung nicht zum Matrikularanschlage bringen konnte, enthalten.

b) Die Reichshülfe konnte, wie schon mehrmals bemerkt, nicht anders als *pro honore regni et defensione S. ecclesiae* gefordert werden; es ließ sich also für die verschenkten Reichsgüter kein *servitium particulare* bedingen, oder der Kayser hätte sich in üblen Credit gesetzt; und eine Verwendung zu jenen grossen Zwecken verdiente allemal den Namen der Andacht. Sogar die Heerbannscammendantenstelle in einer Stadt, hieß *custodia pro amore dei*. S. FERRART recueil a l'histoire de Bourgogne p. 300. um damit anzuzeigen, daß der Ort dem *daci* nicht *ad servitium particulare* verpflichtet wäre. Wenn der Kayser jemanden, der zu arm war, des Heerzuges erlies: so geschah es in *elemosyna*

fyna

*lyna sua*, damit man nicht glauben mögte, er machte Befreyten im Reiche für Geld. CAPIT. I. a. 802. §. 29.

c) *Capit. anni 804. §. 8. vt arma et brunæ in monasteriis puellarum non deponantur.*

d) *Vita Meinwerci c. 9. 21. 42. 71. 118. 121.*

§. 2.

Damit fallen Capitularien, Dietinen und Gedinge weg.  
Neuer Heerbann.

Hiermit verlohren auch die kayszerlichen Capitularien, welche mehrentheils blos Gesetze für den alten Heerbann enthielten, ihre größte Anwendung a). Die Erbschaften, Leibgedinge, Vormundschaften und Contracte der Dienstleute, Precarijsten und andrer hörigen und freyen Leute, welche den Reichsboden nicht mehr zum Eigenthum hatten, konnten nun nicht nach jenen alten Gesetzen beurtheilet werden, und die Rechte der Hörigkeit drungen um so viel stärker an, je leichter die Schlüsse daraus zu ziehen sind, und je mehr sie den Hauptherrn, die gern alles mit dem Bande der Hörigkeit halten wollten, und sich mit den Territorialschlüssen noch nicht gegen alle und jede unter und neben ihnen gesessene Reichsbeamte behelfen konnten, zu statten kamen. Indessen war es doch immer nöthig einen neuen Heerbann zu errichten, weil man gegen die Hunnen Slaven und andre Völker, die mit Heeren von Hunderttausenden einfielen, mit der ritterlichen Dienstmannschaft allein nicht auskommen konnte; und es ist wohl nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, daß nicht Henrich der Finkler die Hauptherrn dahin vermocht habe, auch eine gemeine Dienstmannschaft, welche bey uns die Hausgenossenschaft b) heißt, zu errichten. Wie er zur Bes

sagung

fassung der Städte eine Macht vom Lande erschaffen habe, ist oben bereits erzählt worden c), seine Verordnung, wegen des Heergeräthes d), ist auch bekannt; und die Hausgenossen, welche ihr Heergeräthe haben, sind gewiß in den alten Zeiten als gemeine Dienstmänner gebraucht worden, wie denn auch damals ein jeder so wenig Hausgenossen als jetzt Soldaten e) halten dürfte. Für die Rittereigene diente der Gutsherr zur gemeinen Hülfe in der ritterlichen Ordnung; jene aber dienten selbst in der gemeinen Reiche von den Höfen, die ihnen dagegen untergegeben wurden. Der neue Heerbann unterscheidet sich darin von dem alten, daß in diesem ein Wehr von seinem Eigenthume unter der Anführung seines Obersten, in jenem aber ein Leut von geliehenem Gute unter einem Herrn auszog. Dieses ist ungefehr derselbe Unterschied, der sich jetzt zwischen einem Soldaten und einem aufgebotenen Landbauer findet f).

a) Die Gelehrten streiten darüber, warum, wann und wie die Capitularien sich aus den Gerichtshöfen verlohren haben? Allein die Antwort auf diese Fragen geht aus der Veränderung, die mit dem Domino et honore quiritario vorgieng von selbst hervor. Selbst da wo die Capitularien de beneficiis et rebus fisci reden haben sie nur deren Erhaltung zur gemeinen Hülfe zum Zweck. Die Bischöfe, Herzoge und Grafen erscheinen darin als Heerbannsbeamte und nicht in servitio imperatoris oder als Dienstleute. Alles dieses aber hatte sich verändert.

b) S. Th. I. Abschnitt I. §. 30. Anglis *Huscarla* v. SPELMAN II. V.

c) S. Th. I. Absch. V. §. 95. N. a.

d) Beym GOBEL. Æt. VI. c. 47. Einige bezweifeln das Angeben Gobelins, aber die Sache selbst redet für ihn.

Müfers Osnabr. Gesch. II. Th.

M

e) Sie

- e) Sie haben auch noch jetzt als bischöfliche Kriegesleute die Zollfreyheit, und die Freyheit von dem Gedinge als dem Musterplatze des alten Heerbanns, und dem Sende. Wer übrigens Hausgenossen halten wollte, mußte dazu ein Privilegium haben, wie man in der Folge sehen wird.
- f) Freylich waren auch schon zu Carls des Großen Zeiten und vorher eine Menge von Leuten, sie mogten nun Liti oder Devoti, oder Clientes heißen, welche mit ihrem Herrn zu Felde zogen. Die Capitularien sagen ausdrücklich: aut cum comite aut cum Seniore suo quisque in hostem pergat. Ich behaupte aber, daß es damit wie mit unsern heutigen Truppen gegangen, wovon mancher Herr zuerst nur eine Leibgarde hatte, der jetzt viele tausend hält. Jetzt ist kaum ein Wirth unter hundert ein Soldat; über hundert Jahr sind sie es aber vielleicht alle. Dieses ist der völlig ähnliche Fall; und wenn es dann heißt: aut cum praefecto aut cum capitaneo in hostem pergat: so gehn gleiche Nachbarn, in einerley Absicht und aus einerley Grunde, zu Felde, aber unter verschiedene Fahnen.

## §. 3.

Dieser ward aus Leuten zusammengesetzt.

Der König brachte die neue Dienstmannschaft a) nicht gleich ins Feld, endlich aber wagte er es doch, nachdem er sie lange genug geübt hatte, und war glücklich. Jeder Hauptherr war aber nun auch darauf bedacht, seine Leute zu vermehren, und unter den Ditonen wurde in unsrer Domkirche schon das Gedächtniß von mehr als tausend Wehren begangen, die sich und ihr Eigenthum dem Schutzheligen des Stifts übergeben hatten b). Andre Stiftungen waren hierin noch glücklicher, man zählte ihrer mehrere

rene zu Corben c) und zu Lorsch über viertausend. Dieser mächtige Uebergang vom Eigenthume zur Precaren und von der Ehre zur Hörigkeit, war sicher die Folge der neuen Einrichtung, nach welcher das Carolingische Kataster, was Gut und Blut ohne Mittel zur gemeinen Hilfe gezogen hatte, völlig Preis gegeben, und jedem Hauptherrn erlaubt wurde, so vieles davon an sich zu bringen, als er konnte. Das Unglück aber wollte, daß die Hauptherrn sich um die Beute nicht vertragen, und hier die Bischöfe dort die Grafen das Recht die hinter ihnen gefessenen Gemeinen zu verschlingen, ausüben wollten; und ein noch größer Unglück war es, daß wenn der Kaiser und die Fürsten über einen Zug einig waren d), kein Gemeiner fragen durfte, ob es zu einer Landwehr oder zu einer Fehde gienge. Dem ersten hatte man die vielen und unseligen Streitigkeiten zwischen den Hauptherrn e), und dem letztern die grausamen Verwüstungen unter Friedrich I. in Italien zu danken, wo die Städte mächtig genug waren, zu sagen, sie wären dem Kaiser zwar zur Landwehr aber nicht zur Fehde verpflichtet, und was er mit seinen Fürsten dagegen beschloß, sey offenbare Willkühr, wie es auch in der That war, ob es gleich auch wahr ist, daß Fehde und Landwehr sich nicht immer genau unterscheiden lassen, und Hauskriege sich mehrentheils mit Landkriegen endigen f).

a) Rudem militem publico bello insuetum. WITICH  
P. 69.

b) Das Necrol. Cath eccl. Osn. hat deren auf jeden Tag  
drey: z. E. ad diem 28 Jul. obiit Rotber, Arburg,  
Reinzeke, obiit Benno Ep. hier sieht man daß jene  
drey vor dem B. Benno gestorben sind; und umgekehrt

ad diem 17. Febr. in com. def. *Utilolphus* Ep. obiit *Helenfried, Sibrun, Ida*. Man wird diese wohl nicht für Eigenbedrüge halten, indem dieselben sich *extraditionibus* kein Verdienst machen konnten, und schwerlich eine *Memorie* in der Domkirche erhalten haben.

c) Man sehe das Register bey *FALKEN* in trad. Corb. worin mehrentheils *singuli proprietarii singulos manfos* übergeben; imgleichen den *Codicem Laurishamensem* und andre, und man muß über die Menge freyer Eigenthümer, die in Deutschland gewesen sind, erstaunen.

d) Der Fall wird zwar selten seyn, wenn ein Landesherr mit seinen Ständen über eine gemeine Nothdurft einig ist, daß Untertanen dagegen klagen: er läßt sich aber doch denken.

e) Man erkennet es aus tausend Spuren, daß man die Städte zu beständigen Steuern verpflichten wollte; und so wohl der Städte Verein ap. *SIGON* de regno It. L. XIV. als der letzte Vergleich mit Friedrich I. app. *MVRAT. ant. Ital. T. IV. diss. 48. p. 397.* geben dieses zu erkennen.

f) Eben so verwandeln sich die Privatangelegenheiten eines Landesherrn leicht in öffentliche, und die gemeine Nothdurft kann es zulassen, daß *Comedianten* mit *Mundesuhren* geholet werden. Es ist keine ganz verwerfliche Regel: *personam ducis in proprio negotio sequantur non ministrorum seu præpositorum*, *PERARD* recueil servant a l'histoire de Bourgogne p. 300. Jedoch findet diese in solchen Ländern keine Anwendung, wo man sich pro *extraordinariis* jährlich auf ein gewisses vergleicht.

## §. 4.

Und die Herzoge selbst werden Leute der Bischöfe.

In den mehrsten Stiftern, worin die Bischöfe die Heerbannsämter an sich gebracht hatten, mußten die Herzoge nachgeben. Heinrich der Finkler hatte sein Herzogthum nicht abgegeben, wie er zur Krone gelangt war; und vielleicht war dieses die geheime Ursache, warum er sich so wenig krönen als salben ließ a). Otto der Große hatte es auch nach erlangter Krone an sich gehalten, indem er erst den Markgrafen Siegfried, und hernach Hermann Billung zu seinem Statthalter im Herzogthume ernannte b); wahrscheinlich wollte er die herzogliche Krone in seiner Familie erhalten, wann die königliche einst wieder herausgehen sollte. Die sächsischen Bischöfe aber, die nun einmal gewohnt waren unmittelbar unter dem Kayser, der zugleich Herzog war, zu stehen, sahen das neue statthalterische Herzogthum ungern c), und vielleicht liegt hierin der Grund des Hasses der Sachsen, welcher nicht eher als durch den Fall Herzogs Heinrich des Löwen versöhnet wurde. Alle Ottonen waren sich wenigstens immer des Aufstandes von ihnen vermuthend d), der unter Heinrich IV. ausbrach, und der Haß gegen die Billungischen Herzoge legte sich niemals ganz, sondern nur so, wie sie sich bequemen die Heerbannsämter und Güter, welche in einem bischöflichen Sprengel gelegen waren, nicht mehr von dem Kayser, sondern von dem Bischöfe zu lehn zu nehmen e). Der Kayser, um Ruhe zu haben, bat sie selbst darum f), und durch diese ganz neue Wendung kam der herzogliche Heerschild hinter den Bischöflichen zu stehen, wogegen aber auch die Bischöfe nun immer mehr in



Person zu Felde gehen mußten g), indem eines theils ihre Lehn- und Dienstmannschaft keinem andern folgte, und andern theils die Kirchenvögte, welche mit der gemeinen Dienstmannschaft auszogen, jenen Rang nicht behaupten konnten. Die Herzoge sahen aber diese Belehnungen mehrertheils für eine leere Ceremonie an, und trogten oft die Heerbannsämtler den Bischöfen ab h), die ihnen solche nicht wohl versagen konnten, da sie eigentlich zu ihrem Amte gehörten. Es ist übrigens sehr glaublich, daß man den neuen Heerbann den Reichs-Heerschild i) genannt habe.

a) Cumque ei offerretur unctio cum diademate — non sprexit nec tamen suscepit WITICH p. 637. DITMAR L. I. p. 325 sagt zwar: Henricum coronaverunt; aber wie es scheint, nicht im eigentlichen Verstande. Als König hätte er das Herzogthum abgeben müssen, weil ohne Gefahr für die Nationalfreyheit beyde nicht zusammen stehen konnten. Aber die damalige Noth forderte das Gegentheil, indem ein Kayser ohne Herzogthum schwerlich den Hunnen gewachsen gewesen seyn würde.

b) WITICHIND I. c.

c) Saxones imperio regis facti gloriosi, dedignabantur aliis servire nationibus, quas turasque, quas habuere, ullius alius nisi solius regis (ergo non. ducis) gratia habere contempserunt. WITICH p. 644. Die ersten Worte Witechinds müssen durch die letztern erkläret werden. Jene enthalten vermuthlich eine Sticheley auf Fremde, die ihnen als Herzoge vorgefeket werden wollten. Vielleicht war Herman Billung selbst jenseits der Elbe geboren, und hatten die dortigen Eroberungen unter dem Befehle seines Vaters gestanden, wie aus einigen Spuren erscheint.

d) Otto

d) Otto der Große behauptete dieses. CHRON. SAXO ad an. 843. Ottonem II. pullavit fama quali saxonos rebellare voluissent. *Wittich* p. 662. und wegen Otto III. sehe man das CHRON. HILD. ad a. 984. Ex illo tempore, quo Dux constitutus est in hac regione nunquam Discordia inter geminas domos scilicet Archiep. et ducis cessavit, illis impugnantibus regem et ecclesiam istis pro salute ecclesie certantibus. ADAM. BR. L. II. c. 86.

e) Man sehe das Beispiel von Herzog Magnus in der Note c. S. 5. und wie schön B. Meinwerch für den H. Bernhard II. sich verwendete, nachdem er sich bequemt, dessen Lehmann zu werden. *Vita Meinwerchi* c. 20. p. 524. Herzog Heinrich von Lothringen resignirte comitatum VELAU in kaiserliche Hände, woraus ihn der Bischof von Uytrecht wieder empfing, und dem Herzoge pro filiis et filibus siehe. ap. MIRAEUM in dipl. Belg. L. II. c. 57. p. 346. Eine offenbare Ceremonie um die Herzoge unter die Bischöfe zu bringen. Otto II. setzte dem Herzog Bernhard dem Bischöfe zu Minden nach, und Heinrich II. den letztern dem erstern vor. v. dipl. ap. WURDWEIN T. VI. p. 303. 308.

f) z. E. Heinrich der Löwe resignirte advocatiam cœnobii Kemnatenlis. quam ab imperio tenebat, dem Rdnige, und nahm sie *ob hominem petitionem regis* von dem Abte zu Corvey wieder. S. dipl. ap. FALKEN p. 907.

g) Es hieß nun: nec ab hominibus ecclesie hostilis expeditio requiratur, nisi quando necessitas utilitati regum fuerit (honor imperii) *simul cum suo Episcopo pergant.* dipl. ap. SCHAUNAT. Cod WORMAT. p. 21. oder Theotisci Episcopi cum *omni suo Vasalico.* *Vita S. Bernwardi* c. 28. Im Carolingischen Herbarium gieng von dreyen Bischöfen einer, gleichsam als Feldbischof, und zur geistlichen Amtsverrichtung mit.

- h) Dahin zielt der §. 77. N. d. angeführte Vorwurf und was in dem Urtheil von; *grassare in libertates ecclesiarum*, gesagt wird.
- i) *Summa militaris clypei qui vulgariter vocatur: Heerschilde: COD. LAVRISH. T. I. p. 184.*

## §. 5.

Aber auch bald aus den Stiftern ganz verwiesen.

Der letzte Zuschnitt, wodurch das Heerbannsaint in jedem Stifte dessen Bischöfe untergeordnet wurde, und welcher auch wiederum den Herzogen erlaubte, die freyen Grafschaften wo sie konnten, von sich lehnbar zu machen a), zielte gerades Weges auf eine geschlossene Verfassung. Man besserte nun blos an den Lehn- und Hofrechten um die Kette so viel stärker zu machen, und der Kayser hatte mehrmals Ursache es zu bereuen, daß er den alten Heerbann dem neuen aufgeopfert hatte; da es die Fürsten endlich auch müde wurden, jeden italiänischen Zug für eine Reichs-Landwehr zu erkennen. Jetzt hätte er gern, nachdem ihm das Recht die Bischöfe zu ernennen, einen hinlänglichen Einfluß auf die Stifter gab, die Herzoge ganz abgeschafft b), und wahrscheinlich hatte der Erzbischof Adelbert von Bremen, dessen Gesinnungen in diesem Stücke bekannt sind c), wo nicht auch unser Benno II. diesen Grundsatz dem jungen Heinrich IV. bengebracht. Allein indem er jene stürzen wollte, verlor er auch diese, oder vielmehr das Recht ihrer Ernennung, und die Umstände zwungen ihn auch gegen jene andre Saiten aufzuziehen. Das Herzogthum Sachsen hob sich nach dem Ausgange der Billunger zu einem neuen Glanze, bis es endlich, da es unter Heinrich dem Löwen allen fürchterlich geworden war, den-

jeni-

jenigen Preis gegeben wurde, denen an seinem Untergange alles gelegen war. Damit hatte jeder Hauptherr gegen das Herzogthum freye Hände, und die Bischöfe schlossen dasselbe wo nicht aus ihrem ganzen Sprengel, doch aus den alten Heerbannsamtern, so weit sie solche an sich gebracht hatten, völlig aus. Unstre Bischöfe hatten diesen Aemtern, wie wir gesehen haben, nicht allein fast alle Edelvogteyen, sondern auch die darunter gehörigen Güter und Leute entzogen, und wer in Besitz aller Compagnien ist, gelangt auch bald zum Eigenthum des Regiments d).

a) Man sehe das Verhalten der Herzoge gegen den Grafen von Holland und von Loß. ap. BUTKENS dans les preuves des trophées de Brabant. p. 53. 57. Sie machten es eben so, wie die Bischöfe, und vervollkommeten ihre herzoglichen Sprengel, dergestalt, daß kaum ein Reichslehn darin überblieb. Diese hießen dann vermuthlich Sunnlehn d. i. (Sunderlehne feuda separata a reliquis besondre Lehne) wie die Allodial-Herrslichkeiten in einem bischöflichen Sprengel, Sunnriffe regna singularia S. FALKEN in trad. Corb. p. 661. woraus die Etymologisten Sonnenlehne und Sonnenreiche gemacht haben.

b) Daß dieses sein Plan in Sachsen gewesen, liegt aus allen seinen Handlungen zu Tage; und in der That hatten auch die ordentlichen Reichsbeamten, als Bischöfe und Grafen die größte Ursache von der Welt, auf die Abschaffung der Herzoge zu dringen, die ex commissariis extraordinariis in ordinarios ausgeartet waren, und in dieser Maaße ihrer Unmittelbarkeit immer gefährlicher wurden. Das Herzogthum war in Ansehung der Grafschaften, diese mochten nun jetzt in geistlichen oder weltlichen Händen seyn, eben das, was das Erzbischofthum in Ansehung der Bischofthümer war. Die Herzoge aber

machten es wie der Erzbischofthum zu Rom, der alle seine Bischöfe in provincia suburbicaria eingezogen hat. Th. I. Absch. V. §. 7. Indem auch Henrich der Heilige, regalem Heerbannum super milites liberos et servos, (Lehn und Dienstmänner) der Halberstädtischen Kirche gab: v. dipl. ap. LÜNIC. Spic. eccl. p. II. app. p. 9. so gab er ihm auch nothwendig das jus comitatus.

c) Gloriatuſ est se duos tantum habere dominos, hoc est papam et regem quorum dominio jure subjaceant omnes sæculi potestates ADAM. Brem. c. 207. p. 55. Damit wollte er sagen, daß er keinen Herzog über sich erkenne. Denn er hatte den Herzog Magnus dahin vermocht, vt qui hostis erat miles efficeretur Id. L. IV. c. 160. p. 46.

d) S. oben §. 104. R. g.

### §. 6.

Die Herzoge dieser Zeit. Beschaffenheit des Herzogthums.

Hermann Billung, Bernhard I. Bernhard II. Ordo oder Otto, und Magnus folgten sich im Herzogthume, und stammten auch in gerader Linie von einander ab. Der letzte hinterließ zwei Töchter, und hierauf schenkte K. Henrich V. das Herzogthum dem Grafen Lüdger von Supplinburg, dem nachherigen Kaiser Lothar. Dieser überließ es seinem Tochtermann Herzogen Henrich von Bayern, dem Vater Henrichs des Löwen. Die Geschichte dieser Herrn würde hier zu weitläufig seyn; wir bemerken daher nur noch, daß wie Herzog Henrich der Löwe des Herzogthums verlustig erklärt wurde, der Erzbischof Philipp von Cöln den Theil des Herzogthums in Engern und Westphalen erhalten habe, welcher sich aus dem bischöflich Cöllnischen Sprengel durch das Stift  
Pader-

Paderborn erstreckte a), und der Graf Bernhard von Anhalt das übrige. Das wahre Herzogthum oder das Erzherzogthum, was Heinrich der Finkler und die Ottonen bey der Krone behalten hatten b), schien mit der Zeit verschwunden zu seyn; denn die Billunger hatten ihren Heerschild unter dem Bischöflichen erniedrigen können c), welches sich von dem wahren Herzogthume nicht gedenken läßt. Doch mochte Herzog Heinrich der Löwe, da er Herzog von Sachsen, Engern und Westphalen war, seine Macht mehr nach der Erzherzoglichen abmessen wollen, und eben dadurch die Beschwerden gegen das Herzogthum vermehren. Die Bischöfe hingegen begegneten dem Herzogthum wie die Reichsfürsten jetzt dem Kayserthum, und waren ihm so weit sie selbst die Graffschaften und Edelvogteyen hatten, nichts zu Willen; außer daß sie ihm wohl etwas lehnweise zukommen ließen und zukommen lassen mußten. Ursprünglich war auch jeder Bischof oder Graf dem Herzogthume nur als einem außerordentlichen Amte unterworfen, und diesem zu nichts weiter als zur Ehre Gottes und des Reichs verpflichtet; aber dieses hatte sich mit der Zeit durch viele incorporirte Graffschaften, so wie durch die angelegten Städte und Vestungen sehr verbessert, besonders da es so lange in der Billungischen Familie geblieben war. Indessen findet sich doch nicht die mindeste Spur davon, daß der Graf Bernhard von Anhalt, dem das Herzogthum in unserm Stifte zufiel, etwas darin besessen oder ausgeübet habe; so wenig als der Erzbischof von Cöln, der auch im Stifte Paderborn mit dem Herzogthum ohne Zweifel weiter nichts als etwas Streugrafschaft d), was zur vormaligen Grafschaft Westphalen gehörte, erhalten hat. Ueberhaupt aber mußte das Herzogthum

thum

thum, als ein Heerbannsamt zu Grunde gehn, nachdem der alte Heerbann sich in den Dienst und die Hörigkeit verlaufen hatte.

a) Eam partem ducatus quae in *episcopatum* Coloniensem et per totum *Episcopatum* Paderbornensem protendebatur. S. das Urtheil ap. GELEN de A. M. C. p. 74.

b) S. oben §. 4. Das Wort Erzherzogthum wird zwar sonst hier nicht gebraucht. Aber wenn man doch den Feldmarschall von dem Feldmarschall-Lieutenant, so oft sie beyde schlecht weg Herzoge hießen, unterscheiden soll: so bleibt kein anders Wort übrig. Herzog Herr man hatte das Herzogthum *in tutela vicem, en Lieutenantance*. ADAM BREM. L. II. c. 4. und wie ihm der Erzbischof von Magdeburg den erzherzoglichen Rang gab: so nahm es der Kayser sehr übel. DITMAR ap. LEIBN. T. I. p. 336. Ditmar nennt es zwar den Kayserl. Rang aber man fühlt leicht was es gewesen.

c) Ebend. In Bayern ist es noch jetzt nicht geschehen, aber das dortige Herzogthum ist auch keine Lieutenantance.

d) ADAM a BREMEN L. IV. c. 5. nennt den *comitatum* Udonis per *parochiam* Bremensem *sparsim diffusum*. Dieses muß ein *comitatus super singulos vel singula loca* seyn, die jemand frey a *judicio*, quod vulgarter vocatur echte Gdding. v. docum. ap. KRESS v. Archid. Wesen p. 58. besitzt, und worüber er folglich selbst das *jus comitatus* hat.

### §. 7.

Die Grafen. Veränderung mit den Graffschaften.

Die Billunger besaßen viele Graffschaften und wahrscheinlich mehrere, als ihnen zugestorben oder anvertrauet seyn konnten a); sie mochten solche nun entweder von den

Bi-

Bischöfen zu Lehen genommen, oder die Grafen selbst gezwungen haben, ihre Aemter von ihnen zur Lehn zu nehmen. Aber nicht lange hernach verschwanden die Heerbannsgraffschaften in unserm Stifte, und zwar wie man wohl sieht, weil der alte Heerbann nicht mehr vorhanden war, und die Streugraffschaften so wenig als die Aftergraffschaften diesen Titul weiter behaupten konnten. Zu Ende des eilften Jahrhunderts liegen noch Barkhausen und Drebber in der Graffschaft b) Adalgers Wikingssohns, Notenebeck und Kemsethe in der Graffschaft eines andern Adalgers c); Schleppendorf, Bortrup und Eppenslot sind in der Graffschaft Bezels d) des Iburgischen Klostervogts, Oselage und Haresheim in der Graffschaft Walderichs e), Holzhausen in der Graffschaft Fdikers f), und Aftrepe und Schirlo in der Graffschaft Amelungs g), des bischöflichen Kirchenvogts zu Iburg. Aber damit verliehren sich diese, und man sieht von nun an in den Gränzen unsers Sprengels Grafen mit dem Zunamen von Tecklenburg, von Ravensperg und von Oldenburg auftreten, die einer Seits auf dieselbe Art, wie die Bischöfe, die Edlen und Gemeinen in ihren Edelvogteyen in ihre Hausdienste und Hörigkeit genöthiget, und sich daraus eine eigne Macht bereitet, und anderer Seits, da sie den Herzogen und Bischöfen als freye Lehenmänner gedienet, damit vom Schiffbruche gerettet haben mochten. Doch können auch jene Grafen zu ihnen gehört, und nachher erst ihre Zunamen erhalten haben. Henrich, Graf von Tecklenburg, kommt (1150) zum erstenmal vor h), doch kann man die Gräfin Judith und den Grafen Henrich, welcher (1118) dem Kloster Iburg die Einrist von einer sichern Anzahl Schweine in die Dröper Mark bewilligen

ligen



ligen i), schon sehr wahrscheinlich zu dieser Familie rechnen, und vielleicht ist der Edle Herr Henrich k), der sich 1096 zeigt, der Vater des letztern. Der erste Graf der mit dem Zunamen von Ravensberg erscheint, ist Hermann von Calvela, vermuthlich eben der Edle Herr Herman, der 1096 mit seinem Vetter Eberhard Kaslen l) bezeuget, daß die Klosterfrau Demod unserm Bischofe Wido ihre Kirche zu Waslenbrück in der heutigen Grafschaft Ravensberg schenket; und hat ihr Hof die Kaslenwelle m) geheissen. Egilmar, wovon die Grafen von Oldenburg, die auch vieles in unserm Stifte besessen haben, abstammen, zeigt sich zum erstenmal 1108 n) als ein mächtiger Graf auf der sächsischen und freiesischen Mark, und verspricht dem Kloster zu Jburg jährlich dreißig Bund Mehle zu Oldenburg abzuliefern. Da diese Veränderung sich unmittelbar nach den großen Unruhen in Sachsen und in unserm Stifte unter Henrich dem IV. zutrug: so mögen dieselben auch einigen Einfluß darauf gehabt haben; der Krieg, der viele unterdrückt, hebt immer einige.

- a) Sie hatten Grafschaften in pago *Westphalia*. S. PAVLIN. p. 221. in *Angr* S. SCHATEN T. I. p. 145. in *Emesgw*. S. LVNIG in *sp. eccl.* p. I. Contin. app. p. 85. in *Emergow* ap. RISTOR T. III. p. 736. in *Astringa* ap. LINDENBROG p. 135. in *Tilubi* ap. LEIBN. T. I. 537. in *Grinderiga* oder dem hiesigen Eggergow ap. WVRDWEIN T. VI. p. 318. in *Dreni* ib. p. 319. und die Güter unsers Bischofs Ludolf Th. II. Absch. I. S. 49 N. c. wie auch die Wäldmänner des B. Elverichs S. S. 57. lagen in *comitatu Bernhards comitis* (vermuthlich Herzog Bernhard II) woraus man nicht umbillig schließet, daß sie fast alle Grafschaften ihres Herzogthums Amtshalber entweder directe *subinfeudando* comites

comites, oder indirecte, recipiendo comitatus ab Episcopis et alios rursus subinfeudando an sich gezogen haben.

- b) S. die Urk. v. 1070 und 1085. n. 27. 33.
- c) S. die Urk. v. 1070. und von 1091. n. 25 40.
- d) S. die Urk. von 1086. 1087. n. 35. 36.
- e) S. die Urk. von 1074. n. 28.
- f) S. die Urk. von 1096 n. 44.
- g) S. die Urk. von 1096 und 1097. n. 45. 46.
- h) S. die Urk. von diesem Jahr. n. 56.
- i) S. wie vorhin. n. 49.
- k) S. wie vorhin. n. 45.
- l) *Hermannus* cum nepote suo *Eberhardo Calvo*. S. die zuletzt angezogene Urkunde.
- m) Es befindet sich noch in unserm Stifte ein Hof die Kalvelage genannt, welcher von Ravensperg zu Lehn geht. Die Klosterfrau *Themot* scheint die Mutter *Widekindi junioris* gewesen zu seyn, deren in einer Urkunde von 1118 gedacht wird.
- n) *Dnus Egilmarus Comes* in consilio Saxoniae et Frisiae manens et potens. S. die Urk. v. 1108. n. 47.

### §. 8.

Besonders in den sächsischen Unruhen.

Den Anlaß zu diesen Unruhen nahmen die Sachsen daher a), daß der König zu lange in ihrem Lande zehrte, dieses mit Schlössern, wodurch er ihre Freyheit zu bezäumen suchte, bedeckte, und ihrem Herzoge *Otten* b) Bayern genommen hatte. Die Gemüther aber waren von langer Hand erbittert c), wozu jetzt der unbändige Ehrgeiß des

Erz-

Erzbischofes von Bremen Adelberts, welcher eine Zeitlang alles über den jungen König vermogte, und gewiß einen Anschlag auf das Patriarchat, und vielleicht auch auf das Erzherzogthum von ganz Sachsen für sich gemacht hatte d), nicht wenig beytragen mogte. Zu ihrem Unglück wagten sie einen förmlichen Aufstand e) und unterwarfen sich, nachdem sie einmal so weit gegangen waren, auf Vermittelung der übrigen Reichsfürsten, der Gnade des Königs. Dieser aber ließ ihnen beyde Fehler wohl entgelten, und alles was nur von einigem Ansehen war wegführen, und durch das ganze Reich zerstreuen f). Jetzt ward das Land noch mehr als vorhin von ihm mit Schloßern, wozu die umliegenden schanzen und steuren mußten, belegt g), alles was sich von dem Volke in den Waffen fand, gleich dem Viehe niedergehauen h), und Sachsen dermaßen gedrücket, als wenn der König willens gewesen wäre, sich solches völlig zinsbar zu machen, wie ihm denn auch die Sachsen diese Absicht mehr als einmal Schuld gegeben, und daß er solche im Kriege wie im Frieden gehabt, öffentlich behauptet haben. Damit aber brachte er nun auch alles, was nur Waffen haben und führen konnte gegen sich auf i), keiner forderte Sold, sondern jeder fochte für seine Freyheit und für sein Leben; und der gemeine Haufe nöthigte seine Obern, welche sich ihm so wohl durch ihren unbesonnenen Aufstand als durch ihre schwache Unterwerfung verdächtig gemacht hatten, die Fahne der Freyheit öffentlich auszustrecken. Eine so gespannete Verfassung, die über funfzig Jahr unter beständiger Abwechselung von Siegen und Niederlagen mit ihren schrecklichen Folgen fortdauerte, mußte nothwendig grosse Veränderungen in allen Verhältnissen zwischen Herren und

und

und Leuten hervorbringen. Unser Stift ward in denselben mehrmals feindlich überzogen; Benno II. mußte seinen bischöflichen Stuhl lange meiden k); sein Nachfolger Marquard ward, wie wir gesehen haben, vertrieben l). Wido der ihm folgte, hielt es mit dem Könige m), und Gottschalk wiederum mit den Sachsen n), die zwiespaltige Wahl Dethard's und Conrad's o) war das Werk beider Parteyen, und man kann annehmen, daß in diesen traurigen Zeiten die Aecker sind verlassen worden, wovon man jetzt noch hie und da in den Heiden die Rücken sich erheben sieht, wofern man diese Entvölkerung nicht lieber den unglücklichen Creuzzügen zuschreiben will, die um diese Zeit immer stärker wurden p), und viele tausend Menschen dem Ackerbau entzogen.

a) LAMB. SCHAF. ap. Pistor. T. I. p. 367. 368.

b) Er heißt auch Dux Saxonix v. *dipl.* in ORIGG. GUELF. T. IV. p. 480. fs. und wird zu dem Geschlechte der Grafen von Northheim gerechnet. LEIBNITZ muthmassete daher, daß die Billinger nur Engern und Westphalen gehabt hätten.

c) S. §. 4. N. d. und LAMB. SCHAF. ad ann. 1057.

d) Man muß hier den ADAM. BREMEN. welcher den Erz-bischof persönlich gekannt, und, wie er ihn schildert, nur etwas zu nahe vor ihm gestanden hat, selbst nachlesen. L. IV. c. 37. fs.

e) Consensere in hoc omnes regni principes de usurpato in republica novo hoc et multis retro sæculis inaudito facinore, non aliter regi vel reipublicæ posse satis fieri, quam vt Saxones se absque vlla exceptione dedant, sibi autem quorum hoc consilio agant, curæ futurum, vt nihil ex hac deditio-

- ne, quod saluti eorum, quod honori, quod rei-publicæ officiat, experiantur. ID. p. 395.
- f) Rex ingenuos omnes, qui generis vel opum claritate aliquantulum eminebant in populo — contemptis omnibus quibus se obligaverat, juris jurandi vinculis per Galliam, Sueviam et Baioariam, per Italiam et Burgundiam depotari fecit beneficia quoque eorum militibus distribuit. *Id.* p. 397.
- g) Von den Schöffern in hiesigen Gegenden wird allein der benachbarte Sparenberg genannt. *ibid.*
- h) In vulgus pedestre ita ultra modum omnem modestiamque depachata est hostilis feritas, vt christi-  
anæ verecundiæ obliterati pecudes sibi non homines jugulare viderentur. *ib.* p. 388.
- i) Plebs faxonica vniuersa tumultuabatur contra principes quod se *frustra* (hiemit wird auf jene Uebergabe gezielt) in tantas bellorum procellas impulissent. Neque callidis principum exhortationibus vt antea concitatum vulgus ad arma profiluerat, sed omnes simul provinciales, non ductu auspicioque principum sed privatis studiis privatisque impensis bellum gerere proposuerant, sibi dimicare, sibi si Deus annueret, vinci parati; nec aliud a quoquam militiae stipendium præstolantes quam conjugum liberorumque suorum salutem, atque vt a cervicibus suis durissimæ servitutis jugum excuterent. Ipsos denique principes, si obniti si contra hircere tentarent, dissipatis vel incensis omnibus (der damals gewöhnlich sächsische Contumazproceß) quæ eorum essent procul patriis finibus expellere minabantur. Ad ultimum ea mente rem gerendam susceperant, vt vel vincerent obstinati vel morerentur. Ultima desperatio sic studia inflammaverat. etc. *Id.* p. 368.
- k) S. §. 16.

1) S.

l) S. §. 20. m) S. §. 21. n) S. §. 23.

o) S. §. 24.

p) Episcopi Saxonix bellum sacrum indicabant 1107.  
V. HONTHEIM in hist. Trev. T. I. p. 485.

### §. 9.

Die allen edlen und gemeinen Eigenthümern nothwendig  
schädlich waren.

Allein so groß auch diese Veränderungen waren: so wirkten sie doch ihrer Natur nach nicht zum Vortheil der Freyheit und des Eigenthums, sondern jeder mußte sich nothwendig zur einen oder andern Parthey, und zu den unter denselben befindlichen Hauptherrn schlagen, so bald der Schutz der Gesetze und des Kaisers aufhörte. Die vielen Edlen, welche eben in diesen Unruhen ihr Eigenthum dem Bischöfe übergeben, sind hievon Beweises genug a), und wie man nach dem sächsischen Zustande keine neue Precareren entstehen sieht: so mag man wohl schließen, daß während denselben das mehrste noch übrige echte Eigenthum von den Hauptherrn verschlungen sey. Die edlen Herrn von Holte waren (1144) unter dem Bischof Philipp noch ein spätes Opfer b), und vielleicht würde es den benachbarten Grafen nicht besser ergangen seyn, wenn sie sich nicht durch ihre eigne Macht und Politick, und durch ihre zeitigen Verbindungen mit den Bischöfen und Herzogen, denen sie als Lehnmänner die wichtigsten Dienste leisteten, erhalten hätten. Von nun an sieht man auch und besonders unter dem Bischofe Philipp die Bischöfliche Kriegesmacht, woraus der neue Heerbann, oder der Heerschild

zum Dienste der Kirche und des Reichs gestellet werden mußte, in einem sehr hohen Glanze c), und vermuthlich hatte auch schon Bischof Dethard den Sieg wider seinen von Kayser zum Bischöfe ernannten Gegner, mit eigener Stiftsmacht erfochten d). Bischof Arnold ließ dieselbe gewiß wider Herzog Henrich den Löwen ausziehen, indem er sich wie alle andre Bischöfe gegen denselben erklärte e); und ob wir gleich nicht lesen, daß sie mit in der Schlacht gewesen, worin des Herzogs General, der Graf Bernhard von der Lippe, den Sieg über den Grafen von Tecklenburg und seine Verbundenen in unserm Stifte f) erhielt, und diesen gefangen nahm: so darf man doch nicht zweifeln, daß nicht Arnold seine Truppen habe zu den Völkern seines Erzbischofes stoßen lassen, welcher mit einem zahlreichen Heere über die Weser in die Braunschweigischen Lande einbrach, und überall die gräßlichsten Verwüstungen anrichtete g). Denn Arnold war das Jahr darauf (1180) persönlich mit in der Belagerung von Braunschweig h), und sämtliche Bischöfe übernahmen die Vollziehung der Acht gegen den Herzog mit einem so viel grösserm Vergnügen, je mehr ihnen daran gelegen war, diesen mächtigen Herrn, der sie immer noch hinderte ihre Länder völlig zu schliessen, auf die Seite zu schaffen. Der Erzbischof von Cöln führte damals eine neue Art von Truppen, welche Notte genennet wurde i), und leichte gedungene Völker waren, in Westphalen. Ihre Menge übertraf schon die regulären, und man nannte sie Noturiers k), um sie von der Dienstmannschaft zu unterscheiden.

a) S.

a) C. §. 43.      b) C. §. 27.      c) C. §. 30.

d) C. §. 25.

e) C. Lb. I. Absch. V. §. 36.

f) Dux autem egregio exercitu congregato direxit eum in Westphaliam per manum Adolphi comitis de Schauenburg — vt pugnarent contra inimicos suos in medio terræ eorum, qui fines suos in partibus illis occupaverant, videlicet contra Simonem comitem de Tecklenburg. Hermannum comitem de Ravensperg, Widekindum comitem de Swalenberg et alios plures et confederunt, contra *Ossenbrugge*. Cumque appropinquasset exercitus hostilis, attriti sunt Westphali plaga magna v. ARNOLD. LUB. in Chron. Slav. II. 27. p. 645. et LODTMANNI Monum. p. 99. die Schlacht soll auf dem Halersfelde vorgefallen seyn. KRANZ. Metrop. VI. 39.

g) Facta sunt abominabilia multa et gravia in profecione illa (Archiep. Colon. de 1179) eo quod viri iniqui et filii Belial, qui comitabantur cum eo, sceleratissimi essent, et sceleribus perficiendis inexplebiliter insisterent ARNOLD Lub. l. c. c. 26. p. 645.

h) v. Dipl. de 1180. ap. SCHATEN T. I. p. 853.

i) Jene filii Belial werden vorher de Secta eorum que vocatur *Rote* genannt. Sie hießen auch Rupta und Ruptuarii, und man sahe auch damals schon ein, daß man mit einer leichten Reuterey mehr austrichten konnte, als mit der schweren.

Bellatorumque minorum

Millia dene quater et MarchandERICA *Rupta*  
excedens numerum

BRITO *Philip.*

L. V.

R 3

In



In dem Concilio Lateranensi von 1225. c. 18. wird verordnet: *Ut nullus clericus ruptuariis vel Bolestariis aut hujusmodi viris sanguinum præponatur.* Die Privilegia clericorum et militum waren sonst damals ziemlich gleich. Beyden wird in der Spielordnung, welche auf den Creuzzügen beachtet werden sollte, zugleich verboten, täglich mehr als 20  $\text{ß.}$  zu verspielen. *Reges autem pro beneplacito ludent.* *Brompton ap. TWISDEN p. 1182.*

k) Man konnte damals dergleichen Kotten in grosser Menge auf einen Feldzug dinge, weil sich alles darauf legte, und brauchte sie nicht beständig zu unterhalten. Daher konnte einer der Geld hatte, geschwind ein Heer zusammen bringen. Ganz Westphalen legte sich bey den langen Niederländischen Unruhen aufs Reutern, und es wurden eben die filii Belial daraus. S. den Aragornischen Spiegel b. VON STEINEN T. 1. p. 533.

#### §. 10.

Bewirrter Zustand nach gesprengtem Großherzogthum.

Wie endlich das Großherzogthum, und man kann wohl sagen jedes Herzogthum in Sachsen, denn jeder Bischof entzog in der That das Heerbannsgut a) was er an sich gebracht hatte, dem neuen Herzoge, so gut als gesprengt war; die Carolingischen Grafschaften oder die alten Heerbannscantons entweder von selbst verschwanden, oder zu einer leeren Bedeutung unter den Namen von Gvding oder Gvgericht herabsinken: die alten Heerbanncompagnien oder Edelvogteyen sich mehrentheils in zerstreute Guts Herrlichkeiten b) auflöseten, und die Höfe entweder von dem Bischöfe und andern Haupt Herrn mit ihren eignen Dienstleuten, oder von den ritterlichen

Dienst-

Dienstmännern mit ihren Leuten unter dem Namen von Rittersreignen besetzt werden: so waren auch fast alle Bände zerrissen, welche Sachsen mit dem Reichsoberhaupte, in so fern man dieses als den obersten Heerführer freyer Landbesitzer betrachtet, verbanden, und selbst in dem Bande, was den Kaiser als Haupt- und Lehnsherrn mit den Kronbedienten später aufs neue verknüpft hatte, offenbare Lücken. Der Herzog hatte ausserdem den Landfrieden gehandhabet c), und von ihm war auch sicher alles Geleit d), es mogte durch Stifter oder Grafschaften gehen, ertheilet worden: er hatte vermuthlich auch, wenn es zur Reichsvertheidigung gieng, das Ausschreiben, weil dieses zu dem ausserordentlichen Auftrage des Gesandten gehörte e), verrichtet, und so wohl Bischöfe als Grafen in der neuen Eigenschaft von Hauptherrn, mit ihrem Reichscontingente, an sich gezogen; das Recht über das Blut f) zu richten, wenn es gleich durch den Gottesfrieden von 1083 geschmählert war g), stand nun ganz offen, indem unser Bischof Arnold, ob er gleich nun aus geistlicher und weltlicher Macht zu handeln anfieng h), damit, so viel wir wissen und mutmassen können, nicht so gleich nach dem Falle Heinrichs des Löwen belehnt wurde; und viele Heerbannsgrafschaften, die verasterlichen waren, hatten an dem Herzoge ihren Lehnsherrn verlohren, und mogten von den Apterlehnsleuten nicht ohne Mittel vom Kaiser empfangen werden. Nun mogte zwar unser Bischof das Geleit in seinem Lande übernehmen, und zum Reichsheerzuge i) ohne Mittel berufen werden; er mogte auch wohl die Oberlehnherrschaft der erledigten Gowerichter bey dem Kaiser suchen k), und sein Recht über das Blut zu richten vollends ausdehnen l).

ses konnte nicht gleich und so ganz förmlich geschehen, weil der neue Herzog Bernhard von Anhalt sich wenigstens in der kaiserlichen Canzley dagegen setzte, und der Landfriede konnte gewiß von keinem gehandhabet werden, indem keine hinlängliche Macht zur Stelle m), und kein Reichsgerichte vorhanden war n), welches für dessen Erhaltung sorgte.

- a) Seine Person, seine Zehnten, und das Orbar seiner Kirchen haben nie unter dem Herzoge gestanden, daher konnte er ihm auch dieses nicht entziehen. Sonst aber hieß es nach den sächsischen Urkunden: tanta fuerat profligatio regalium, vt posthac reges nostrarum partium rapinis potius quam regalibus sustentandi essent. v. *Epist. Saxonis* ap. BRVN, de B. S. p. 219.
- b) So wie es comitatus sparsim diffusi gab. S. S. 7. N. d. so gab es auch eine Menge von advocatiis sparsim diffusis, welche, wie wir in der Folge sehen werden, die Haupt Herrn aufzusammeln bemüht waren. Der Ausdruck: *Quono super ipsa pradia advocatus* oder: *Hildebaldus Comes eorundem pradiorum advocatus*; ap. WURDWEIN T. VI. p. 375. 329. geht auch auf advocatias sparsim diffusas; so auch die advocatiz *certorum mansorum* ap. *Kettner* in Ant. Quedl. p. 255. 257. 261. 295. ja man findet advocatiz *unius domus*. Eigentlich war dieses eine scissio districtus imperatorii, wogegen Friederich I, in seinem zweyten Landfrieden app. SENKENB. N. U. T. I. p. 10. et RADEVIC. II. 7. p. 90. vergeblich eiferte. Aber die districtus gehörten in den alten Heerbann, und waren unnütz.
- c) In diebus illis non erat rex in Israel, sed unusquisque quod rectum in oculis suis videbatur, faciebat: siquidem post exilium Henrici ducis, qui solus in terra prævaluerat, et sicut ab initio diximus, *pacem* quidem

*maximam fecerat* — tyrannico more unusquisque regnabat in loco suo et alterutrum vim faciebant et patiebantur. ARNOLD sub LIII. c. 1. In der Stiftungsurkunde des Klosters Mariensfeld von 1185, ap. FALKEN in Tr. Corb. p. 229. heißt es: bannus in quo bona illa sita sunt, *illo tempore non habuit provisorum*: folglich war duce ejecto comitatus vacans.

- d) Man sehe z. B. den Geleitsbrief für die Gotthländischen Kaufleute, worin er diesen ihre Privilegien gewährt, die ihnen der Kayser Lothar ertheilet hatte, in ORIGG. GVOLF T. III. p. 490.
- e) CAPIT. de partibus Saxon. §. 34. und daß Herzog Heinrich der Löwe die Bischöfe von Minden und Paderborn, auch einige Aebte ad curiam suam Hannoveræ habitam berufen habe, erhellet aus einer Urkunde v. 1163 beyrn CRUPEN von Umbau der Stadt Hannover p. 19. conf. JUNGH hist. Benth. p. 206.
- f) S. §. 28. R. c.
- g) S. §. 108.
- h) S. §. 76. R. 1.
- i) Oft wendete sich jedoch auch der Kayser ohne Mittel an jedem Hauptherrn, besonders wenn er ihrer Hülfe zu seinen Hausfehden nöthig hatte. Im Anfang aber giengen die ausschreibenden Befehle zur Reichshülfe sicher an die Herzoge als misslos. S. Capit. I. v. 812.
- k) S. Absch. II. §. 26.
- l) S. §. 30.
- m) S. oben die Note c.
- n) Statt der Reichsgerichte bediente man sich kayserslicher Commissarien. S. §. 28. Absch. II.

## §. II.

Welcher durch die Veränderung in der Uebergabe des Heerbannsgutes verschlimmert wird.

Das schlimmste dabey war, daß das Reich seine unmittelbare Hand an allen Heerbannsgute verlohren hatte. Zuerst konnte der Bischof und überhaupt kein Geistlicher etwas davon a) mit eigener Hand annehmen b), sondern er mußte sich dazu der Hand seines Vogtes c), der ihm vom Kayser gefest war, bedienen. Wer unter der Vogten stand, konnte auch nichts mit eigener Hand d) übergeben; auch hier mußte sein Vogt, ein Reichsbedienter, ihm die Hand dazu leihen. Beyde Arten von Gebern und Nehmern hatten keine eigne, sondern wie man jetzt spricht, nur todte Hände e); bloß der echte Eigenthümer hatte eine eigne Hand, und die noch später übliche Formel, etwas mit eigener Hand f) unterschreiben, ist aus diesem Vorzuge entsprungen. Aber er mußte doch seine Uebergaben vor dem Gesandten oder dem Grafen verichten g), damit die Reichskontrolle in Ordnung bliebe. Solchergestalt war alles Heerbannsgut unter der Hand des Kayfers oder seiner Grafen und Vögte gewesen, und diese nun ganz abgezogen, mithin auch die Kontrolle verlohren. Schon war es diesem Plane nicht gemäß, daß man, so wie der alte Heerbann zu Grunde gieng, den Bischöfen die Wahl ihrer Vögte, als welche des Reichs Interesse gegen sie beachten sollten h), freygelassen, und den echten Eigenthümern vor und nach erlaubt hatte, ihr Wehrgut unmittelbar mit eigener Hand auf dem Altar zu legen. Aber nun da alle Bischöfe und andre Hauptherrn das Recht erhalten hatten oder erhielten, alles ohne Mittel und mit eigener Hand anzunehmen i), ganze Grasschaften und

Vog-

Wogatenen einzuziehen, darauf ihre eignen Bedienten zu halten k), und was sie solchergestalt an sich brachten, nicht allein frey von allem gräflichen und vogteyllichen Gebot zu besitzen, sondern auch dasjenige was die Vertheidigung der christlichen Kirche und des Reichs von dem eingezogenen Wehrgute erforderte, durch die ihrigen austrichten zu lassen, mithin im übrigen das Gut nach ihrem Gefallen zu besetzen und zu gebrauchen, war es unmöglich eine Kontrolle zu halten, und dieselbe zum Grunde eines neuen Matricularanschlages zu legen. Auch dieses war die Folge des neuen Heerbanns, nach welchen sich der Kaiser l) an die Hauptheerrn und nicht mehr an den Reichsboten halten mußte.

- a) Oblata fidelium von anderer Art, konnten mit eigener Hand angenommen und übergeben werden.
- b) Daß der Herzog, der Graf und der Edelvogt, keine Heerbannsgüter einziehen sollten, verstand sich von selbst und zeigt sich solches aus allen Capitularien.
- c) Darum heißt es beständig in allen Urkunden des zehnten und eilften Jahrhunderts: per manum advocati sui. Unterweilen wird es aber auch eminenter ausgedrückt als z. E. Ditmarus de Kirberc liberis progenitus parentibus, tradidit *per propriam liberam manum suam* super Altare etc. ap. GVDEN in Cod. dipl. T. I. p. 112.
- d) Den Unterschied inter traditionem per manum advocati sui, et traditionem manum propria bemerkt man ebenfalls in den Urkunden deutlich genug. Auch das Frauenzimmer, wenn es gleich echter Eigenthümer war, mußte per manum advocati sui übergeben. Doch hatte es die Wahl des Advocati, anstatt daß die Wogtsleute per manum advocati necessarii ihre Uebergaben verrichteten. Wenn man also in den Urkund. von erwählten Vorspra

spra

sprachen ließt: so kann man auf die Freyheit der Person schließen.

e) Die Etymologisten machen ein groß Geschwäch von der todten Hand, oder von den gens de main morte. Aber eine Hand, die nichts geben und nehmen kann, ist civiliter todt.

f) Eben so findet man oft die Unterschrift: manu propria, sonderbar, da sie doch den Stand eines vollmächtigen Mannes anzeigt.

g) S. Absch. II. §. 23. N. c.

h) Daher das Verbot: vt nullus Episcopus nec abbas nec comes nec abbatissa centenarium comitis advocatum habeat. Capit. L. IV. §. 62. ap. HEINEC. in C. I. G. p. 1385.

i) Von nun an wurden die Privilegia immer häufiger: vt prædia quæcunque suis sumtibus ipsi acquirerent, pro lubitu suo ecclesiis et aliis religiosis locis seu ad altaria quælibet possent contradere v. Priv. Frederici I. für den Bischof von Freysingen ap. LONDORP. act. publ. T. I. L. I. c. 4. p. 30, und die Bischöffe ertheilen dergleichen wiederum ihren Kldstern.

k) Sogar ließen sich die Bischöffe dahin privilegiren: vt nec ipse Meinwercus nec aliquis successorum suorum potestatem habeat eundem comitatum in beneficium dandi, sed ministeriales ipsius ecclesiæ, qui pro tempore fuit, præsit prædicto comitatui. SCHATEN in ann. Pad. p. 443. die Pfarren den Capellänen, die Graffschaften den Dienern, war der damalige Lauf der Welt. Man sehe auch dipl. ap. MIRAEVM T. I. dipl. Belg. c. 27. p. 55.

l) Man konnte nun von dem Kayser sagen, was der Domherr Adam von seinem Erzbischofe sagte: Pro adipiscenda mundi gloria sufficit nobis ideo pauperes

res esse, vt divites multos in servitio habeamus.  
ADAM. BR. L. IV. c. 6.

§. 12.

Die Folgen hievon a) auf die Heerbannsteuer.

Die Steuern, welche der Kaiser bey dem Antritt seiner Regierung, oder auf dem Mayfelde, oder sonst zur gemeinen Nothdurft a) von einer freyen Nation zu erheben hatte, mußten damit nothwendig ganz in Unordnung gerathen; und die Hauptheeren, die ihn nunmehr auf dem Römerzuge begleiteten b), und entweder ihr Contingent stellten, oder mit Gelde c) löseten, hatten einen billigen Anspruch darauf. Dem Bischöfe, welcher, wenn er im Heerbann d) gefangen wurde, auch billig von seinem Sprengel ausgelöst werden mußte, und dem auch bey dem Antritte seines Amtes ein Willkommen, so wie manches andre e) gebührte, gieng es nicht besser, so bald die Eingeseffenen des Sprengels dergestalt unter verschiedene Hauptheerschaften vertheilet waren. Er mochte auch, wenn er als Hauptheer f), und nicht als Heerbannbischof gefangen wurde, das Lösegeld nur von seinen Leuten und nicht von seinem ganzen Sprengel fordern. Eben das kann man von den Grafen und Edelvögten sagen; und nun wenn der Bischof eine Beyhülfe zu seinen Fehden von den seinigen verlangte; so konnten die Geistlichen ihre Leute damit entschuldigen, daß dieselben bloß zur Vertheidigung der christlichen Kirche und des Reichs verpflichtet wären; die Lehn und Dienstmannschaft konnte sagen, sie dienten für ihre Leute, und konnten dieselbe nicht noch außerdem beschweren lassen; die Hausgenossen oder bischöflichen gemeinen Dienstleute bezahlten mit ihrer Person; und so blieb außer demjenigen, was er von ihnen als eine freywillige Bäte

oder



oder Beede erhielt, nichts übrig als die Steuer zur Vertheidigung der christlichen Kirche und des Reichs g), wenn solche auf dem Reichstage bewilliget würde. Aber um diese zu erheben, setzte er wiederum, ehe eine Territoriallinie die Gränze machte, neue Schwierigkeiten, indem ein Hauptherr dem andern nunmehr nicht gestattete, das Besteuerungsrecht über seine Leute auszuüben h), und der Bischof solches nur mit der Vogtey über seine eignen Leute i), die Capitels- und Klosterleute, und die Leute seiner Dienstknechte, ausüben konnte. Und dann war auch oftmals die Frage, ob die Steuer auf die Menschen oder auf das Vieh gelegt werden sollte, weil von diesen der Markenherr und von jenen der Hauptherr die Steuer einzusammeln wollte k). So lange der Herzog als kaiserlicher Gesandter die gemeinen Reichssteuern erhob, war diese Frage unberührt geblieben.

- a) Als z. E. die eleemosina imgleichen die auxilia de omni calamendo, welche 1184 zum Behuf des Kreuzzuges ausgeschrieben wurden. v. *dipl. ap. DUMONT. T. I. p. 109. n. 193.* Sonst wurde propter dona generaliter danda ein jährliches placitum gehalten. v. *Hincmar ap. du CHESNE II. p. 494.*
- b) S. Absch. II. §. 30. Note e.
- c) Sic onus expeditionis Longobardicæ ab Herimanno Hild. Ep. XL. marcis redimebatur v. *Dipl. de 1166. in ORIGG. GUELF. T. IV. p. 495.*
- d) Das jus Cononicum hält es für ein legitimum impedimentum, si episcopus a paganis captus sit. Aber warum eben a paganis? weil er hier im Heerbann und in seinem Amte ist: das läßt sich aber nicht sagen, si in *faida* vel *guerra* captus fuerit. So wird zu einer  
Beede

Beede von der Geislichkeit, die Einwilligung des Pabstes erfordert, aber nicht zur Heerbannsteuer.

- e) Von allem was die Bischöfe als geistliche Vorgesetzte des Heerbanns hatten, und THOMAS. de vet. eccl. disc. T. III. L. II. c. 32. 33. 34. beschreibt, findet sich auch keine Spur mehr in den jetzigen Amtsrechnungen. Der Herzog hatte eine Steuer zu fordern si 1) Hierosolymam adeat 2) filiam maritet 3) ab hoste captus et redimendus sit, vel 4) terram emat unde univerfa sua terra aggravatur. v. PERARD recueil a l'histoire de Bourgogne. p. 300. und so auch im ersten, dritten und vierten Fall der Bischof.
- f) Jedoch hatte die Fehde auch ihr bestimmtes Nothkriegsrecht, nach welchem man Hülfe fordern konnte. v. *Phillippe de Beaumanoir* ap. PISTOR in amven. hist. T. VI. p. 1065. Die Hauptherrschaft war sehr strenge mit den Ibrigen, wenn einer nur aus der Linie trat und gefangen wurde: so lösete sie ihn nicht. Wenn he utgienge ofte affchoette, unde gefangen wurde: so en sollde de Statt syn Hofftherr nicht wesen. S. die Urk. ap. NUNNING in mon. Nonast. pj 257.
- g) Die defensio terræ contra inimicos blieb allezeit; die privilegia mogten so groß seyn, wie sie wollten. v. Dipl. *Adeldagi* Biem. Archiep. v. 987. in ORIG. GVELF. T. IV. p. 330. Note \*\*. Diese defensio hieß Landwehr. S. Absch. I. S. 45. N. a. und wie man dieses Wort von gewissen Graben allein gebrauchte, hieß es in dipl. GODEFRIDI Ep. Osn. liberat ab omni petitione — nisi *communis fossio* pro defensione terræ sive structura fieri debet, ad hoc facient sicut alii ad Dioccesin nostram pertinentes. ap. KRESS vom Archid. Wesen p. 58. Jetzt versteht man hierunter alle collectæ extraordinariæ als Rauch- und Monatschag, Kundefuhren ic. hierin besteht dermahlen die Landwehr, nachdem communes

munes

munes fossiones et structuræ, allein zur Landesvertheiligung nicht hinreichend.

- h) In der constitutione Conradi II. de expeditione Romana war zwar ein jeder angeschlagen, aber nicht angewiesen, wenn er bezahlen sollte. Nun konnte der Bischof, der Graf, der Edelvogt, jedweder in seiner besondern Capacitet über den nemlichen Mann zu gebieten haben. Wer sollte in diesem Falle nach Abgange des Herzoges, eine vom Reiche bewilligte Steuer zu erheben haben? So manches Land, so manche Einschränkung der Episcoporum, Comitum et Advocatorum, die sich einander mit mindern oder mehrerem Glücke Absbruch in ihren officiis Heribannalibus gethan hatten; Generalregeln waren hierin nicht möglich, und bey Specialregeln kam es aufs Glück an, was ein jeder von ihnen gehabt hatte.
- i) Zu verstehen, sowohl von seinen Hdrigen als Freyen, Mahlmann und Mundmann, oder hominibus advocatitiis tam liberis quam servis.
- k) Von allen diesen Verwirrungen findet man die häufigsten Beyspiele in den Gränzhandlungen.

§. 13.

b) Auf die Landesgränzen und Gerichtsbarkeiten.

Die hieraus entstandenen Verwickelungen erkennet man nicht deutlicher als auf den heutigen Landesgränzen und in der Art der Beweise, womit jeder seine Rechte dabey zu behaupten sucht. Bald, jedoch immer mit sehr vieler Mäßigung, bezieht sich der Bischof auf die Gränze seines Sprengels a), die aber, wie man leicht vorherseht, nirgends mit der Landgränze übereintrifft. Bald führt der eine oder andre Theil das Besteuerungsrecht zum Beweise der Landesunterthänigkeit an; aber alle Gutsheeren, die zugleich

Haupt-

Hauptherrn b) waren, erhoben die Steuer zur Reichshülfe von ihren Leuten, wo dieselbe gelegen waren c). Die Steuererhebung ist also wohl ein Beweis für die alte ausgegangene Edelvogten, aber nicht für die Landes-Untertänigkeit. Bald und am meisten gründet man sich auf die Heerbannsgrafschaft, oder auf das außerordentliche Aufgebot, welches den Namen von Schreygöding führte, (benn vom ungebotenen oder ungeschrienen Göding d) was nach Carls des Grossen Verordnung dreywahl im Jahr an gewissen feststehenden Tagen gehalten werden mußte, und noch jetzt als ein Schattenspiel besteht, läßt sich gar nicht schliessen, weil es eine Menge Gödingsfrenye giebt.) Allein seitdem man das Geläut der Glocken anstatt des Geschreys, welches von Nachbar zu Nachbar durch den Gow laufen mußte, wenn der Graf ein außerordentliches Aufgebot, oder ein Schreygöding nöthig fand, gebraucht hatte e), war auch die Gränzlinie, welche das Geschrey gehalten hatte, verdunkelt, und durch den Glockenschlag völlig aufgehoben, indem dieser nur für die Eingepfarrten schallere f), und wo der Gow mehrere Pfarren hatte, diejenigen welche unter einem Geschrey standen, unter mehrere Glockenschläge vertheilte. Ausserdem gehörten die bischöflichen Dienstleute nicht unter das gemeine Geschrey g); und so konnte damit auch der Beweis für die Landesuntertänigkeit in Ansehung eines Edelmanns auf der Gränze nicht geführt werden. Andrer Irrungen nicht zu gedenken, die über Blutronne, trockne Schläge und Scheltung, über Scheffel, Haspel und Kannenwroge, über Grut h) oder Malz und Pfennige entstanden sind, und worauf jeder Besitzer nun eine Gerichtsbarkeit gründen wollte. Alle diese alten Befugnisse der Grafen und Edelvögte wurden

flüchtig, und so wie die Grafschaften und Edelvogteyen zerrissen waren, einzeln und oft über einzelne Höfe verkauft. Der eine erstand den Hut des Grafen, oder die Blutrone, und die Scheffelwroge: der andre die Mütze des Edelvogts, oder die Haspel- und Kannenwroge; und noch ein anderer das Brut und die Schelung, und das oft über einzelne Leute i).

a) Dies geschieht, wenn er anführt: er habe den Zehnten, den Send, das Meßforn, das Patronatrecht, die Busse in den Zwölf Nächten, den Kirchhof &c. Sonst hatte der Sprengel ausser dem Falle, wo grosse Ströme und Gebürge eine natürliche Scheidung gemacht, eben so wenig Landgränzen gehabt, als Grafschaften und Edelvogteyen. Alles schloß sich wie Kirchspiele und Regimentscantons auf die Köpfe der darunter gehdrigen, und das Reich war nur ein Land.

b) Daher die ehemalige Freyheit verschiedener Münsterschen, Pingschen und Tecklenburgischen, Gutsleute, von Landsteuern, als wozu diese erst von der Zeit an gezogen werden konnten, da sie durch eine neuerliche Landgränze mit den übrigen *communem patriam* et *communem defensionem patriæ* erhielten. Ein anders war in der Sprengelssteuer, welche ad *communem defensionem diæceseos* vel etiam *comitatus* gehoben wurde.

c) *Vbicunque erant morati*. S. Absch. II. §. 25 R. c.

d) Die Freyheit von den alten Heerbannsdingen, oder Gddingen und Vogtsdingen, wurde leicht ertheilt: a *tribus principalibus mallis*, quæ vulgo ungeboden Ding vocantur absolvimus. v. *dipl. de 1071. in cod. LAVRISH T. I. p. 194*; besonders gegen eine kleine Abgift, als z. E. *Nullius advocati vel villici placito* inter sint, sed semel in anno vel bis reditum suum pro quantitate prædiorum persolvant v. *dipl. Conradi*

radi Imp. 8. 1140. ap. GVDEN T. I. p. 122. Man schloß jetzt auch wohl die Grafschaft factu aus: Si quis in villa (Höfster) emere vellet iudicium quod vulgariter vocatur *eyn Grafschaft* — huic Abbas et consules comuniter resiliant. *dipl. app. FALKEN* p. 690.

- e) Wanner eyn Klockenschlag geschönt, den soll alle Mann folgen, by sy junkt of ost, und wee dann niet en folgede, soll de gelde vyf Mark (machen 60 numeraire Schillinge, oder den alten Carolingischen Heerbannsbruch) S. die Urk. ap. NUNNING. in Mon. Monst. p. 255. Der Klockenschlag trat also völlig in die Stelle des Schreygöddings oder Wapengeschreys, welches letztere bey uns vermuthlich durch das jetzt noch übliche D Wapen! ausgedruckt wurde.
- f) Es soll das Tecklenburgische Kirchspiel, Lüne, dadurch verlohren gegangen seyn, daß es seinen eignen Klockenschlag erhalten hat, und dadurch von dem Iburgischen Schreygödding getrennet worden.
- g) Daher die vielen adlichen Häuser auf den Gränzen, welchen es freygestellet worden, ob sie sich zum Stifte Osnabrück oder zu einem benachbarten Lande halten wollten.
- h) Grut, wovon noch das Wort Grüze, und Grüter ein Mälzer übrig ist, scheint eigentlich eine Mischung von mehrern zum Bier gebrauchten Korn und Kräuterarten gewesen zu seyn, und jede Edelvogtey ihr besonders Grut (Zwangmalz) gehabt zu haben. Bey der Gränzstreitigkeit bedient man sich oft des Arguments, das Leute, so einerley Grut, Pfennige oder Scheffel haben, auch einerley Herrn gehören. Jetzt unterscheidet man die Regimenter an ihren Uniformen; damals, wie man noch keine Uniformen hatte, unterschied man sie durch jene Mittel, und die Heerbanncompagnien durch die Rannen u. daher die grosse Verschiedenheit in allen Massen, und Scheidemünzen.

i) Von allen diesen Fällen finden sich Beispiele in den Gränzhandlungen, und es ist ein Vergnügen zu sehen, wie einige dergleichen abgestorbene Gliedmassen wiederum zum Leben, oder zur Schlusskraft bringen wollen. Insgemein fangen sie mit der Ausführung vom Blutbann an, und dann fließt das übrige von selbst. Die positivste Figur, welche ein alter Heerbannsgraf macht, findet sich ap. NVNNING in MONUM. MON. p. 360. De Grogrefe mag kommen selff berde, de Lemenstege tuschen Rickelings und den Loekhäuser Daele an den So gerichtsstoel und syn Gericht spannen und kleydern, und dann sein Pferd binden an den Schwerdpael vor dem Gerichtsstoel, und so ferre dat Perd ämme gaen mag, mit der Haltern gebunden an den Pael, so feer mag de Warf (die umstehenden Urtheilsfinder) gaen und staen vor Gericht ic. In den neuern Gränzvergleich, werden dergleichen Befugnisse mit Recht für tod, oder wo sie in einer Geldesurkunde bestehn, für trockne Gefälle erklärt, wodurch sie zu einer Geldrente herabsinken, welche keinen weitem Schluß auf eine Gerichtsbarkeit oder Hoheit gestattet. Das argumentum a majori ad minus vel a specie ad speciem gilt daher auch nicht in den Streitigkeiten, über jene Heerbannsreliquien, und wer die Blutronne zu bestrafen hat, kann nicht fordern, daß man ihm auch Scheltungen und trockene Schläge, als welche der Heerbannshauptmann für sich bestrafe, lassen solle. So gilt auch kein Schluß vom Scheffel auf die Kanne.

## §. 14.

c) Auf die Dienstleistung.

Was diese Vereinzelung der Grafschaften und Edelsvogteyen für einen Einfluß auf die Dienstleistung gehabt habe, liegt noch jetzt vor Augen. Carl hatte es den Grafen,

fen und andern Beamten mehrmals aufs strengste verboten, einige Dienste von den Wahren zu erfordern a). Allein der Bischof hatte seine Visitation gehalten, er hatte oft an des Kaisers Hof, oder zu einer Kirchenversammlung reissen müssen; und es hatte sich schwerlich genau bestimmen lassen, wie viel Fuhren und Dienste derselbe zu seinen Amtsverrichtungen gebrauchte, die Klagen hierüber sind häufig b), und die Bedürfnissen des Hofes zu allen Zeiten ungemessen gewesen. Die Grafen und Edelbögte hatten sich in demselben Falle befunden, und es hatte ihnen sicher nicht an Scheingründen gefehlt, um aller Befehle des entfernten Kaisers ungeachtet, eine Fuhr aus der gemeinen Reihe zu nehmen. Dieses hatte wahrscheinlich früh Gelegenheit zu einem Vergleiche gegeben, wodurch die Gemeinen sich verpflichteten, jedem des Jahres zwey Fuhren, eine bey Grase und eine bey Stroh c) zu leisten, um sich der fernern Willkühr zu entziehen; damit waren diese ursprünglich zufälligen Dienste in beständige verwandelt. Wie nun die Grafschaften und Vogteyen vereinzelt wurden, kamen auch diese Fuhren oder was an Gelde dafür bezahlt wurde, zum Verkauf, und entstanden vermuthlich daher die jetzt sogenannten zwey langen Fuhren, welche viele Untertanen leisten müssen d). Ohne Zweifel rühren auch die zwey Gomgrafendienste daher, die der Bischof noch jetzt gebraucht, und vermuthlich mit den Gomgerichte erhalten hat. Dem Edelvogte waren ausserdem was seine auswärtigen Amtsverrichtungen erforderten, alle Eingefessene der Vogtey natürlicher Weise zu allen gemeinen Werken, und wie diese ungemessen sind, auch ungemessen e) verpflichtet. Hier war ein solcher Vergleich nicht wohl möglich, die gemeine Noth in dem klei-



nen vogtenlichen Zirkel aber auch leichter zu übersehen, und das Uebermaaß eher zu verhindern gewesen, als im ganzen Sprengel, worin selten das eine Amt weiß, wie oft das andre gedienet hat. Indessen und wie die Edelvogten gesprengt wurde, mogte mancher, der solche über einen einzelnen Hof erhielt, seine eigne, und wer aus vielen solchen einzelnen Höfen ein neues Amt f) errichtete, wenigstens dessen Bedürfnisse zu einem neuen Maasse der Dienstleistung machen wollen.

a) CAP. V. anni 83. c. 17.

b) Man findet die Beschwerden über die gar zu häufigen und kostbaren Visitationen ap. THOMASSIN. T. III. L. II. c. 31. fs.

c) Ich vermuthe dieses daher, weil Carl der Grosse in dem angezogenen Capitular, den Grafen die Dienste bey Grafe und bey Stroh (in prato et in messe) ausdrücklich schon verbietet; und in den mehrsten benachbarten Ländern der Bischof von allen seinen Unterthanen jährlich zwey Fuhren hat. In der Wetterfreyen Rolle heist es: die Freyen sind schuldig jährlich zwey Dienste, einen bey Grafe und einen bey Stroh zu leisten; und ausserdem, wenn der Bischof als Landesfürst sie nöthig hat, sollen sie ihm folgen einen Tag. S. LVDOLF in Obl. for. T. II. p. 284.

d) Daß es auch viele bedungene lange Fuhren gebe, redet von selbst.

e) In so fern man es ungemessen nennen kann, was sein Maass selbst mit sich führt, und auf die Nothdurft eines benannten Gegenstandes (nicht Herrn, denn diese ist zu willkürlich) eingeschränkt ist. Das letztere versteht sich allemahl, wo der Dienst nicht nach gewissen Tagen bestimmt ist. In pago Cinomannico, wo es auch

auch

auch an einem Maasse fehlte, setzte Carl der Grosse, cum consultu fidelium authentice fest, vt quicumque quartam facti (*mans* v. du FRESNE h. v. doch müssen dieses grosse manli gewesen seyn) teneret, unum diem (per hebdomadem) in campo dominico araret, CAPIT. L. V. c. 303.

- f) Wie auf den hiesigen Aemtern noch ein grosser Haushalt geführt wurde, war die Bedürfnisse jedes Amtes auch stärker als jetzt, wo man viele auf Dienstgeld gesagt hat. Ueber das Dienstgeld ist vieler Streit. In den Amtsregistern finden sich viele Eigenbehörigen, die den wöchentlichen Spanndienst verrichten und überhin noch Dienstgeld bezahlen; wofür nun dieses? das Dienstgeld kann bezahlt werden a) für die Bischöflichen b), die Gräflichen und c) die Edeldöglichen alten Dienstfuhren; ferner d) für die Reihefuhren wenn jemand davon befreit ist und e) für die Guts herrlichen, wo einer sich dergleichen bedungen hat; die in einigen Aemtern wöchentlich, in andern monatlich, proordinariis gehalten sind.

### §. 15.

a) Auf Schutz- und Guts herrlichkeit.

Jedoch litt die Vogten über einzelne Höfe, wenn solche einem andern, der nicht von Reichswegen für einen Hauptherren erkannt wurde, zu Theil ward, ihre natürliche Einschränkung, und wer sonst einen Hof kaufte; erhielt damit blos eine trockne Befugniß a), welche wir jetzt Guts herrlichkeit nennen. Auch hier wirkte die Eigenschaft der Person b) auf das Gut, indem der Kayser sich wegen der gemeinen Hülfe, oder wegen Steuer und Folge nicht an einen Hintersassen halten konnte; wie wir denn auch in der Folge sehen werden, daß der Bischof auf die in

seinem Sprengel gelegnen Edelvogteyen, wenn sie zum Verkauf kamen, ein ausschließliches Recht behauptete, und sich deshalb vom Kaiser noch besonders privilegiren ließ. Wäre aber die Vogten nicht gesprengt, sondern zusammengelassen, und wie anderwärts in eine Herrschaft, welche entweder unmittelbar dem Reiche oder einem Hauptherrn zu Hülfe steuert, verwandelt worden: so würde diese Art der Guts herrlichkeit gar nicht, und anstatt des Leibeigenthums eine Gerichtsunterthänigkeit entstanden seyn; man würde auch jetzt von keiner besondern Schutz- oder Hodegerechtigkeit c) über Freye, etwas wissen. Diese wurde nunmehr nöthiger als vorhin, indem es keiner wagen mogte, einen freyen Pächter, der sich in eines andern Schutz begeben, und sich demselben zu Steuer und Folge verpflichten mußte, auf sein Gut zu setzen d), aus Furcht das Eigenthum verdunkelt zu sehen. Daher ließen sich verschiedene von dem Bischofe e) das Recht, die ihre Aecker bauenden Leute, sowohl Freye als Eigne, selbst zu schützen geben, andre aber besetzten ihre Höfe blos mit Leibeignen, um durch die herrliche Macht f) den Mangel der Schutzgerechtigkeit zu ersetzen; wodurch sich denn die Ritterschick sehr vermehrten. Indessen war diese Schutzgerechtigkeit nicht die alte Edelvogten, aber doch immer von grosser Würkung, wie man noch jetzt an den Leuten des Klosters Iburg, was mit dem H. Clemens selbst schützt, erkennet. Von den Leuten aller übrigen Klöster g) hat der Bischof die Spanndienste und das Schutgrind aber von jenen nicht; und da derselbe dergleichen auch von den Ritterschicken h) nicht hat: so muß die ritterliche Guts herrlichkeit, ausser daß sie nicht den Freyenschutz mit einschloß, in Ansehung ihrer Leibeignen, der Schutzherrlichkeit fast gleich gewesen seyn.

a) Man

- a) Man unterscheidet, wie bekannt, grüne oder nasse und trockene Gefälle. Die Landsteuer von einem Hofe z. E. so lange sie in die Landescaße fließt; ist eine nasse Einnahme; wird sie aber einem Gläubiger als eine Rente verkauft: so wird sie trocken und dürrer, indem sie in dessen Händen nicht mehr wachsen kann. Eben so ist es mit allen alten Zehntgeldern, Amts- und Dienstgefallen, sobald sie zerstreut, oder in derjenigen Hand find, die nicht die ganze Amtsbefugniß hat.
- b) S. Absch. II. §. 25.
- c) S. Th. I. Absch. I. §. 40.
- d) Unsern Bischöfen war zwar der Schuß über seine Freyen gegeben. Aber Graf Bernhard focht solchen an, S. §. 29 und man machte bald einen Unterschied unter Freye und Eigene ib. Note b. auch waren die *Liberi Sti Lamberti sub duce*. Daher erhielt der Bischof Pilgrim von Passau von Otto II. ein Privilegium, wodurch die *ingenui, qui ex inopia servorum in locis ecclesiastici patrimonii constituentur coloni* von der potestate judiciaria befreyet werden. ap HARZHEIM T. II. Conc. Germ. p. 667. Dieses wäre gewis nicht nöthig gewesen, wenn es nicht einen Unterschied gemacht hätte, ob man Freye oder Leibeigene auf seine Gründen nahm.
- e) Der Bischof allein hat das Recht vom Kayser erhalten, *servos et liberos* Mahlmann und Mundmann zu halten, die übrigen Hohenberechtigten haben es von ihm und zwar der Regel nach nur über ihre eigene Freyen, nicht aber über die Freyen, so entweder auf Malks Gründen, S. die Capit. der Dsn. Bischöfe beym KRESS vom Archid. Wesen in app. p. 7 14. 22. oder wie es in der Wetterfreyen Rolle beym LVDOLF. Obsl. T. II. p. 275. heißt, auf Kloster, Junker oder Markgütern sitzen, sofern diese nicht Churfrey sind.

- f) Potestas herilis; die Gerichtsbarkeit befaßt nur liberos sive simpliciter sive relative tales.
- g) Man erkennt dieses aus den bischöflichen Amtsregistern; jedoch versteht es sich salvis exemptionibus specialibus et coloniis neoacquistis.
- h) Es finden sich zwar hievon einzelne Exempel, eben wie es auch Beispiele giebt, wo der Spanndienst in einer andern Hand ist, als die Pacht. Ihrer sind aber viel zu wenig, um sie zur Regel zu machen. Sie kommen aber der Generalvermuthung, daß die Spanndienste ursprünglich zur Vogtey gehöret, und der Dominus bonitarius nur die trocknen Pächte gehabt habe, zu statten. Die ritterliche Gutsheerlichkeit ist aber ein dominium quiritarium; doch hat im ganzen Stifte Paderborn, worin Bischof Meinwerch advocatias integras von dem Kayser Henrich dem Heiligen, früh erhielt, kein Gutsheer einen Spann, sondern das Amt.

## §. 16.

Und e) auf die Besetzung der Heerbannshöfe.

Gewis führte die ritterliche Gutsheerlichkeit die Hofbesetzung mit eigener Hand a) mit sich. Andre, welche unter der Vogtey standen, mochten sich, wenn sie ihren Hof verließen, und einen Leibeignen zum Pächter darauf setzten, der Hand ihres Vogten dazu bedienen, welcher denn auch die Behandlungs- oder Uebergabengebühr, oder dem ehemals so genannten Einfarthspennig und den Sterbfall dafür zog. So hielten es wenigstens wie bekannt die Edelvögte der Klöster, denen es auch an einer eignen Hand fehlte, mit den Klosterleuten, bis sie ihre eignen Probste erhielten, die aber auch wiederum diese Gebühren zur Probstey zogen, und dem Kloster nur die trockne

trockne Pacht zukommen ließen b). Wer keine eigne Hand hatte, konnte auch schwerlich von seinen Leibeignen eine Dienstleistung fordern, oder sich der Selbsthülfe gegen sie bedienen; und es mochte ein grosser Unterschied seyn, zwischen der alten vogtenlichen, ritterlichen und gemeinen Gutsherrlichkeit (wenn die letztern diesen Namen verdienet), ehe die Zeit diese verschiedenen Arten, unter einerley Regeln gezwungen hat c); sie sträuben sich aber auch zuweilen noch darunter, und der Geist der veränderten Staatsverfassung hat noch immer abzutragen und aufzufüllen. Dieses ist das Schicksal aller alten Rechte, die man oft besser mit der Zeit verwittern läßt, als mühsam und plötzlich umstürzt; man braucht die Natur und die Noth des Staats nur wirken zu lassen. So lange die Kayser den Carolingischen Heerbann, worin von jedem Hofe der Mann zur Vertheidigung des Reichs und der Kirche ausziehen mußte, zu Grunde gehen ließen, und sich lediglich an die Hauptheerführer hielten; diese aber, anstatt die Gemeinen aufzubieten, sich eine eigne Mannschaft zulegte, und damit ihre Reichs- und Lehnspflichten erfüllten, konnte es dem Kayser gleichgültig seyn, wie die Höfe besetzt wurden; sie hatten nicht nöthig, sich um die Contracte zu bekümmern, welche zwischen den Landeigenthümern und ihren Leuten geschlossen wurden. Je mehr einer von den seinigen erhielt, desto besser konnte er jene Pflichten erfüllen. Aber so bald sie sich auch denselben entzogen, und dafür Steuern auf ihre Höfe bewilliget haben, hörte diese Willkühr von selbst auf.

a) S. oben §. II.

b) In den alten Zeiten beklagten sich die Kldster über ihre Bdate, und später über ihre Prdbste. Die mehrsten haben beyde eingezogen.

e) Man

c) Man sieht dieses nicht deutlicher als bey den Wetzters freyen. Hier ist keine ritterliche Gutsherrlichkeit, die das Erbe mit eigener Hand besetzt. Denn die Einführung gebührt dem Freyvogte als Viceedelvogte: und die Edelvogtey, welche die Grafen von Ravensperg hatten, war in einer ganz andern Hand, als die trockne Pacht, die das Kloster Heerse zog. Man sehe ihre Privilegien ap. LVDOIC. Obl. for. T. II. p. 261. Von einer Namens Hedwig heißt es in der Urkunde n. 82. vt nec ipsi nec alio licebit aliquem colonum in ipsius Dominus possessionem immittere nisi *per manum* Decani vel obedientiarum. Nun hat aber der Bischof auch nur einmahl von seinen Dienstleuten verlangt, daß die Besetzung der reichspflichtigen Lehngüter durch seine Hand gehen sollte.

## §. 17.

Die verschiedenen Arten dieser Besetzung.

Die damals üblichen Besetzungen des Wehrgutes lassen sich übrigens auf folgende Arten zurückbringen. Der Bischof, und wer sonst in der Folge das Recht erhielt, Dienstleute zu halten, besetzte sein Gut mit freyen oder hörigen Hausgenossen a), wovon erstere den Hof und mit diesem den Dienst verlassen konnten, letztere aber als hörige Leute darauf bleiben mußten. Andre aber, welche keine Dienstleute halten durften, besetzten das Wehrgut, das ihnen entweder zu Lehn gegeben, oder sonst zuständig war, mit Leibeignen; die zwar auch ihren Herrn auf Reisen oder zum Heerbegleiten konnten, aber nur als reißige Knechte. Jene standen in der Musterrolle, weil sie ein Heergewette halten, für dessen Erhaltung öffentlich gesorgt wurde, diese aber blos in dem Dienste ihrer Herrn, der daher auch ihren

ihren Sterbfall ganz zu sich nahm. Alle Arten von Letzten scheinen Anfangs eben so wenig als die Lehnteute, die Erbfolge an denen Höfen gehabt zu haben, welche ihnen, es sey nun als Hausgenossen oder als Rittersleuten untergegeben wurden. Denn man sieht, daß Höfe verkauft, und die darauf gesetzten Leute zurückbehalten b), und wiederum Leute ohne Höfe anderer übergeben werden c): dieses setzt voraus, daß man nur eine schlechte Bauart hatte, und mit Aufziehung seiner vier Pfäle einen Hof verlassen konnte d): den wo es gute Häuser giebt, welche der Pächter ohne Erstattung selbst bauen und unterhalten muß, da giebt die Natur so wohl dem Freyen als Leibeignen eine Erbfolge, wenn es gleich in dem Contracte heißt, daß das Gut nach dem Tode beyder Eheleute, oder nach Verlauf einer bestimmten Zeit, zurückfallen solle e). Diese Erbfolge f) ist jedoch, wenn man sein unterscheiden will, nur ein Näherrecht in der Hörigkeit, welches die Nothwendigkeit und den bey derselben Vortheil zum Grunde hat. Denn wer hätte auf fremde Gründe Gebäude errichten, und solche ohne Erstattung wieder verlassen wollen? und was kann Eltern mehr reizen ein Gut wohl zu bauen, als die Gewißheit, daß eines von ihren Kindern, das in der Hörigkeit bleiben will, mit Gnade des Herrn, und unter gleichen Bedingungen der nächste dazu bleibt, die Wittwen ihre Versorgung daraus erhält, und die übrigen Kinder davon erzogen werden? die spätere Erfindung, die Gebäude nach einer Taxe zu übergeben und wieder abzunehmen, war ihnen unbekannt, und man findet in unserm Stifte kein Beispiel, daß der Gutsherr vordem seinen Leuten die Häuser gebauet, oder ihnen das Vieh angeschaffet habe. Von dem  
Gute

Gute



Gute was der Dienstmann als sein Vormerk bauete, imgleichen von dem gemeinen Pachtgute ist hier die Rede nicht.

- a) Der Bischof hat auch noch jetzt keine Leibeigne, einige wenige, vielleicht neuere, ausgenommen.
- b) In den erstern precariis n. 21. 22. werden noch alle Leibeigne mit Namen genannt: später heißt es: *prædia cum mancipiis*. Ein Beyspiel von zurückgehaltenen findet sich n. 42.
- c) In der Urk. n. 81. steht: *Si colonus curiæ. lito non est lito cum uxore dabitur*. Jetzt würde man dieses nicht verlangen, weil die Leute Geld zu geben, um *litone alicujus curiæ* zu werden.
- d) An der Emse in der Sandheiden, pachten die Leute auf 12 Jahr, und bringen ihre Häuser mit, nehmen sie auch wieder weg. Eben so an einigen Orten im Bremischen.
- e) S. Absch. II. §. 22. n. a. Wie Otto von Lüneburg dem Kaiser Friedrich I. sein Allodium zu Lehn auftrug, that er es mit der Formel: *vt Imperator de eo quicquid placeret tanquam de suo proprio faceret*. v. dipl. in ORIGG. GVELF. T. IV. p. 50. Dergleichen Formeln sind *Symbola contractus originarii*, und bedeutet, so bald sie demjenigen, was die Partheyen *ex natura negotii* handele, widersprechen, nichts weiter.
- f) Wir nennen es Anerbrecht, und verstehen darunter die gerechte Erwartung des *heredis sui*. Am feinsten wird es in dipl. de 1114. ap. FALKEN in trad. Corb. p. 708. ausgedrückt *N. et N. cum essent homines liberi, in nostræ ecclesiæ se mancipaverunt servitium*

tium *ut mererentur* accipere beneficium et *adificia* patris sui.

## §. 18.

Einfluß des Geldes hieben; Handlung.

Bei allen diesen grossen und wichtigen Veränderungen, war es ein Glück für die Heerbannshöfe, daß das Geld nicht in dem Verhältniß feltner wurde als es sich vermehret hat. Wäre dieses geschehen: so würde es jetzt mit Pflichten und Auflagen erschöpft seyn, anstatt daß die Veränderung des Geldes fast alle alten Abgaben, wo sie auf Geld gesetzt gewesen, zum allgemeinen Besten der Menschen, in eine bloße Kleinigkeit und zuletzt in Nichts verwandelt hat; welches sonst nicht anders als durch die gewaltigsten Erschütterungen würde haben bemerkt werden können; und doch immer würde haben bewürket werden müssen, sobald alle Zehnten und Heerbannssteuren sich in Privatrenten verwandelten, und die öffentlichen Lasten täglich neue Mittel erforderten. Jedoch war dieser Erfolg um selbige Zeit noch so merklich nicht. Man kaufte darin noch den Staupenschlag mit drey Schillingen und jede Ruthe mit sechs Pfennigen ab a). Unser Bischof Wido vermachte zu seiner Memorie jährlich fünf Schillinge b), und so viel galt damals ein fetter Ochse c), woraus man den hohen Wehrt des Geldes zu dieser Zeit abnehmen mag. Doch kaufte man schon fünf jährliche Zehntschillinge für hundert dergleichen d); der Handel war aber auch noch schlecht, und mehrentheils in den Händen hausirender Krämer, deren Anzahl sehr groß seyn mußte, weil der Kayser Henrich IV. ein ganzes Heer daraus errichtete e); man hatte in den Städten

eigne

eigne Kirchhöfe für sie f). Wie schlecht die einheimische Handlung war, erhellet daraus, daß die Sachsen ihre Hofen von dergleichen Krämern kauften g), ohnerachtet doch bereits Leinwand- und Tuchhändler in einigen Städten vorhanden waren. Hierin geschieht ihnen aber wohl zu viel, wenn man glaubt, daß (940) unter Otto I. ihre ganze Mannschafft noch mit Strohhüten ausgezogen sey h), oder man mögte es ihrer Liebe zur Freyheit annehmen, daß ein jeder seinen Strohhut wie sein Strohdach hätte behalten müssen, um Sonne und Wind mit jedem gleich zu theilen, und aller Ungleichheit der Macht vorzubeugen. Die Einrichtung war überhaupt schlecht; der eine Bischof nahm von dem Kayser den Schranken i), woraus jeder sein Fleisch nehmen mußte, und der andre lies sich das Recht zum Zwangmalze geben; auch mußten die Bäcker für die Erlaubniß zu backen bezahlen.

a) Tres solidos persolvat, et si noluerit persolvere, crinibus turpiter abscissis, virgis excorietur — Sex nummos componat aut totidem verbera sola virga patiatur. v. dipl. de 1086. ap. LVNIG. Spic. eccl: P. III. p. 195.

b) S. Urk. v. 1110 n. 48.

c) dipl. cit. ap. LVNIG.

d) eigentlich wurden  $2\frac{1}{2}$   $\text{ß}$ . für 48.  $\text{ß}$ . (so viel betragen vier Mark) verkauft. Urk. n. 80.

e) BRVNO de Bello Sax. p. 213.

f) S. dip. ap. WVRDWEIN. T. VI. p. 154.

g) S. *Excerpta e Necrol. Hild.* ap. LEIBNITZ. T. I. p. 763. Die Sachsen trugen noch ohne Hofen, und die fremden Krämer mußten ihnen Bürgen stellen, se caligas

eligas in parte interiori replere velle, quia usque ad illa tempora sine impletione fuerant et junctura.

h) Der Graf Hugo sagte zu Otto I. er habe mehr Gewafnete, als der Kayser je gesehn; und dieser antwortete, er wolte ihm mehr Strohkappen zeigen, als er und sein Vater gesehn hätten. Et re vera cum esset magnus valde exercitus, XXX I videlicet legionum, non est inventus, qui foenino non vteretur pileo, nisi Corbejus Abbas *Bovo* cum tribus sequacibus WITICH L. III. c. 1. p. 651. Vielleicht hatten die Sachsen das Heu für ihre Pferde gesponnen, und führten es in Gestalt der Hüte auf den Köpfen mit sich.

i) Otto M. Episcopo Leod. mercatum et materiam cerevisiae constituit. T. I. hist. Leod. p. 208. Otto II. largitur Episcopo Mindensi macellum publicum et teloneum. ap. LVNIG. Spic. eccl. T. II. p. 209. Wegen der Bäcker S. Lehmanns Speyersche Chronick L. V. c. 64.

§. 19.

Folgen in Ansehung der Marken. Beschluß.

Was der Verfall der Carolingischen Graffschaft und besonders der Edelvogthen, womit die Markpolicy verknüpft war, für Veränderungen in den Marken a) nach sich gezogen habe, und wie auch hier die Splittern davorn herungesflogen seyn b), wird sich am besten durch die Folgen selbst entwickeln. Einige unsrer Marken nennen sich noch jetzt kayserslichfrey c), ein Begriff der sich aus jenen Zeiten, worin sich die Eroberungen, welche das Land im Reiche machte, mit dem Zaune, wie die Inseln im gemeinen Meere mit ihren Ufern, endigten, fort

Mülers Ostbr. Gesch. II. Th.

W

92.

gepflanzt, und sich auch noch auf einigen Landgränzen, wo die Herrschaft über das Land im Saune auffer Streit, und nur der aufferhalb denselben belegne Markgrund, welchen das Vieh der verschiedenen Untertanen ruhig und gemeinschaftlich genießt, zwischen den Landesherrschaften streitig ist, erhalten hat. Auch rührt der hie und da in den Marken noch durchscheinende Unterschied zwischen der gemeinen Grundherrschaft d), die Carl der grosse unserm Bischofe vertraute, und der ordentlichen Holzgrafschaft, welche lange Zeit nur die Markpolicen zum Gegenstande hatte, aus jenen Zeiten her. Aber wir können, ohne der Zukunft gar zu sehr vorzugreifen, alle diese Folgen die sich erst langsam entwickelten, hier nicht berühren. Die wahre Veränderung im Großen bestand zu Ende dieser Periode darin, daß die Krone sich in eine Oberlehnsherrschaft, und jedes Heerbannsamt in ein Lehn verwandelt hatte e). Damit waren alle Vorsteher der Nation, so wohl geistliche als weltliche, welche ehedem unter kaiserlicher Bestätigung entweder frey erwählt, oder auf Lebenszeit ernannt waren, und blos gemeine Pflichten gegen das Reich und die Kirche auf sich hatten, in Hofdiener verwandelt; und ob wohl diese, nachdem die Geistlichen es wiederum zur freyen Wahl gebracht, die Weltlichen aber sich mittelst Hülfe der Erbfolge minder abhängig gemacht hatten, das neue Land zu schwächen suchten: so blieb doch die Dienstpflicht auf dem Amte haften, und so wohl Lehnherr als Vasallen hatten beyde nur einerley Interesse gegen das gemeine Eigenthum; ausserdem aber, nachdem sie zu ihrer Dienstpflicht die Heerbannspflicht mit übernehmen mußten, die stärksten Bewegungsgründe für sich, alles diesem Plane,

worn

worin sich beyde Arten von Pflichten durchaus nicht mehr unterscheiden ließen, unterzuordnen, jeden freyen Eigenthümer in ihre oder der ihrigen Dienste und Hörigkeit zu nöthigen, und so nach alles von unten bis oben in eine Kette zu ziehen, welche sich erst durch die Territorial-Hoheit, die mehrentheils das Band der Hörigkeit überflüssig macht, einiger maassen wiederum erweitert und verändert hat.

a) gemeinen Heiden, Weiden, Wäldern, Holzungen und Gewässern.

b) So trat z. E. der Graf Otto von Ravensberg 1277. dem Bischofe in Marca Versmelle ab: omnia ligna quæ vocantur *Unbaragich Holt.*, Warandiam in Scutellis, quæ *Schottel*, ware dicitur, Warandiam cementariorum, qui *Kalkberner* vocantur, Warandiam in omnibus fabris palustribus, qui *Brokmede* vocantur, Warandiam eorum qui dicuntur *Kollenberner*, item extravenditorum quæ *Uth Zelinge* vocantur, item omnes occupationes quæ *Be-settinge* vocantur — alles per species und nicht per modum complexus jurisdictionis Holzgravalis.

c) Man höret dieses noch von den Bauren in verschiednen Marken. Freye Marken sind sonst diejenigen, welche keinen Holzgrafen haben, und worin sich die Genossen selbst bestrafen. Dieses sollte aber doch der Grundherrschaft unnachtheilig seyn.

d) In dem Sachsenbuche, was auf dem Amte Fürstenau ist, wird der Bischof noch Grundherr verschiedener Marken genannt, die ihren besondern Holzgrafen haben. Ein ander Beyspiel hievon findet sich ap. LODTMAN de

de jure Holzgraviali p. 189. worin die gemeinen Bruchfälle getheilet werden; die Gebühr von den Zuschlägen aber der Landesfürstlichen Obrigkeit vorbehalten wird. Diese Grundherrschaft besteht in einer Kontrolle über das gemeine Gut, zum besten des Reichs und des Landes; und hierauf zielt die *Capit. perp.* §. 46. ap. KRESS. vom Archid. Wesen. in app.

- e) In der Folge suchte man dieses immer zu verhüten. Daher die häufige Formel: *vt curtem vel domum illam non jure beneficii sed reditus ad dies vitæ teneant.* ap. DV MONT. T. I. p. 78. et FALKEN in trad. Corb. p. 687.

Ende des zweyten Theils.

Urkun: